

Factsheet Widerspruchslösung

Aktuelle Situation

Im Bereich der Organspende gibt es unterschiedliche Regelungen, welche die Voraussetzungen einer Entnahme von Organen, Geweben und Zellen festlegen. In den europäischen Ländern wird zwischen zwei Willensäusserungsmodellen unterschieden. Einerseits die Zustimmungslösung sowie andererseits die Widerspruchslösung, wobei diese beiden Modelle sowohl in der engen als auch in der erweiterten Form angewandt werden.

In der Schweiz gilt seit Inkrafttreten des nationalen Transplantationsgesetzes im Jahre 2007 die erweiterte Zustimmungslösung. Zuvor war die Transplantationsmedizin auf kantonaler Ebene geregelt, wobei die Kantone beide Willensäusserungsmodelle anerkannten. Zurzeit wird in der Schweiz ein Systemwechsel hin zur erweiterten Widerspruchslösung diskutiert. Die Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ wurde 2019 eingereicht und möchte die Widerspruchslösung in der Schweiz einführen. Der Bundesrat stellte der Initiative den indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser möchte ebenfalls die Einführung der Widerspruchslösung, jedoch in der erweiterten Form mit Einbezug der Angehörigen.

Übersicht über die Willensäusserungsmodelle

	Zustimmungslösung	Widerspruchslösung
Enge Variante	<p>Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten zugestimmt hat (Opt-in).</p> <p>Liegt keine Zustimmung vor, wird dies als Ablehnung gewertet.</p>	<p>Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen ist zulässig, wenn sich die verstorbene Person zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat (Opt-out).</p> <p>Das Fehlen eines Widerspruchs wird wie ein Einverständnis in die Organentnahme gewertet.</p>
Erweitere Variante	<p>Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, haben die nächsten Angehörigen im mutmasslichen Willen der verstorbenen Person über eine Organentnahme zu entscheiden.</p> <p>Diese Regelung gilt in Dänemark, Irland und Island.</p>	<p>Den nächsten Angehörigen kommt ebenfalls ein Widerspruchsrecht zu. Sie können eine Organentnahme stellvertretend für eine verstorbene Person ablehnen, wenn eine Spende mutmasslich nicht dem Willen der verstorbenen Person entspricht.</p> <p>Diese Regelung gilt unter anderem in Österreich, Belgien, Niederlande, England, Finnland, Norwegen, Italien sowie Spanien und Frankreich.</p>

Gegenüberstellung von Zustimmungslösung und Widerspruchslösung

Die Zustimmungslösung hat den Vorteil, dass sich Menschen bei einer Willensäusserung aktiv und bewusst für oder gegen eine Organspende entscheiden. Sie hat aber auch zur Folge, dass sich über 50 Prozent der Bevölkerung nicht mit dem Thema Organspende auseinandersetzen.¹ In fünf von zehn Fällen ist der Wille der Verstorbenen unbekannt und die Entscheidung über eine Organspende wird an die Angehörigen delegiert, die stellvertretend im mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entscheiden müssen.² Kennen Angehörige den Willen der verstorbenen Person nicht, lehnen sie eine Spende mehrheitlich ab.³ Dies hat zur Folge, dass entgegen der hohen Spendebereitschaft der Schweizer Bevölkerung dem Organspendewunsch der verstorbenen Person oftmals nicht Rechnung getragen wird. Die Widerspruchslösung appelliert stark an die Eigenverantwortung der Einzelperson. Das kann für die Angehörigen entlastend sein. Ein Wechsel zur Widerspruchslösung bietet keine Garantie für mehr Organspenden. Er birgt aber grosses Potenzial. Dabei stellt das Organspenderegister ein zentrales Element dar. Um Klarheit über den Willen der verstorbenen Person zu erlangen und die Angehörigen und das Spitalpersonal zu entlasten, sollte das Register auch nach einem Systemwechsel als Ja-/Nein-Register geführt werden.

Erklärungsregelung

Neben der Zustimmungslösung und der Widerspruchslösung wird aufgrund einer Stellungnahmen der Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) auch die Erklärungsregelung diskutiert. Im Rahmen der Erklärungsregelung sollen Personen regelmässig dazu aufgefordert werden, sich mit dem Thema Organspende auseinanderzusetzen und ihren Willen zu äussern.⁴ Da jedoch keine Äusserungspflicht besteht, muss dieses Modell mit der Zustimmungslösung oder der Widerspruchslösung kombiniert werden. Auch die Erklärungsregelung bietet im Einzelfall keine absolute Gewissheit über den Willen der verstorbenen Person. Deutschland hat vor ca. einem Jahr darüber abgestimmt und wird die Erklärungsregelung frühestens 2022 einführen.

Die Widerspruchslösung...

...bringt Sicherheit, Klarheit und Entlastung: In einem zentral geführten Register kann ein explizites „Nein“ verbindlich festgehalten werden.

...ist keine automatische Organspende. Faktisch wird immer das Gespräch mit den Angehörigen geführt.

...stärkt das Bewusstsein der Bevölkerung für die Organspende.

¹ Wiedenmayer G. (2019), Einstellung und Verhalten der Bevölkerung zum Thema "Spenden von Organen, Geweben und Zellen" Veränderungen von 2007 bis 2017 – Eine Auswertung der Schweizerischen Gesundheitsbefragungen (SGB) von 2007, 2012 und 2017.

<https://www.aramis.admin.ch/Default.aspx?DocumentID=50289&Load=true>

² Swisstransplant (2019), Neuer Höchststand an Organspendern in der Schweiz, Schweizerische Ärztezg. 2019, 100(05), S. 125.

³ Swisstransplant (2018), Swiss Monitoring of Potential Organ Donors (SwissPOD) Reporting.

https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Infos_und_Material/Statistiken/SwissPOD/TX_S1_2018_D.pdf; Weiss J. Immer F. (2018) Organspende in der Schweiz – explizite oder vermutete Zustimmung? Schweizer Ärztezg. 2018, 99(05), S. 137-139.

⁴ Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (2019). Medienmitteilung «Organspende: Die NEK favorisiert eine Erklärungsregelung», Bern 09.09.2019, https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Medienmitteilungen/de/MM_Organspende_DE.pdf